

Entscheidung Nr. 4600 (V) vom 21.01.1994
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 20 vom 29.01.1994

Antragsteller:

Stadtjugendamt Regensburg
Postfach 11 06 43
93019 Regensburg
Az.: 51.1.B Ad/Mi

Kreisjugendamt Hannover

Postfach 147
30001 Hannover
Az.: 515

Stadtjugendamt Hannover

Postfach 1 25
30159 Hannover
Az.: 51.502

Verfahrensbeteiligte:

Marketing Film Bochum GmbH
Viktoriastraße 23-25
44787 Bochum

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 26.10.,
06.12. und 16.12.1993 eingegangenen Indizierungsanträge am 21.01.1994 gemäß §
15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

einstimmig beschlossen:

"Jason goes to Hell - The Final
Friday"
Videofilm
Marketing Film Bochum GmbH, Bochum

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Jason goes to hell - The final Friday" wird von Marketing Film, Bochum, vertrieben. Der 1993 unter dem gleichen Originaltitel in den USA produzierte Film hat eine Laufzeit von ca. 85 Minuten. Regie führte Adam Marcus; Darsteller sind u.a. John D. Lemay, Kari Keegan, Stephen Williams und Kane Hodder.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte dem Film das Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Die Stadtjugendämter Regensburg und Hannover sowie das Kreisjugendamt Hannover beantragen die Indizierung des Videofilmes, da sein Inhalt jugendgefährdend im Sinne von § 1 I GjS sei.

Zur Begründung ihrer Indizierungsanträge verweisen die Antragsteller auf die in epischer Breite geschilderten Gewaltdarstellungen, die in dem Film enthalten sind. Diese wirkten offensichtlich sozialethisch desorientierend auf Kinder und Jugendliche, so daß eine Indizierung erforderlich sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 a I GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie widerspricht der Prüfung des Filmes im Verfahren nach § 15 a I GjS, da nach ihrer Auffassung das 3er-Gremium nicht die gesellschaftliche Repräsentanz gewährleiste, die es von Gesetzes wegen aufweisen muß. Daher beantragt die Verfahrensbeteiligte die Entscheidung durch das 12er-Gremium.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Jason goes to hell - The final Friday" war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15 a I GjS), Kinder und Jugendliche sozial ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchst-richterlicher Rechtsprechung auszulegen ist. Daher durfte entgegen der Auffassung der Verfahrensbeteiligten das 3er-Gremium den Film prüfen. Denn in Fällen offener Jugendgefährdung, d.h. wenn die jugendgefährdende Wirkung klar und zweifelsfrei zutage tritt, ist es gemäß § 15 a I GjS zuständig und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entscheidungsbefugnis.

Zum Inhalt: Jason, der Protagonist der Filmserie "Freitag der 13.", läuft in eine Falle der Polizei und wird vermeintlich erfolgreich getötet. Tatsächlich jedoch ist er durch gängige Methoden nicht zu töten; er benutzt andere Menschen als Wirtspersonen und verläßt deren tote Hülle erst, wenn diese so zerstört ist, daß er den Körper nicht mehr gebrauchen kann. Doch Jessica, eine Blutsverwandte, ist auserwählt, ihn endgültig zur Hölle zu schicken.

Zwar gibt es keine pauschalen Grundsätze zu der Frage, ob und inwieweit Kinder und Jugendliche durch selbstzweckhafte Darstellungen von grausamer und unmensch-

licher Gewalt beeinflusst werden. Jedoch ist nach dem derzeitigen Stand der Forschung zu der Frage der Wirkung von filmischen Gewaltdarstellungen insgesamt festzustellen, daß es mehr Indikatoren für eine Wirkungsrisiko als für generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit solcher Darstellungen gibt. Mit Gewaltdarstellungen, die auf das voyeuristische Interesse des Zuschauers an grausamer Gewalt abzielen, geht die Gefahr einher, daß bei minderjährigen Rezipienten eine gleichgültige und abstumpfende Wirkung solchen Gewaltdarstellungen gegenüber erzielt wird, und der Konsum dieser selbstzweckhaft angelegten Gewalt die Mitleidensfähigkeit des Zuschauers stark herabsetzt.

Der verfahrensgegenständliche Film birgt diese Gefahr in sich, denn sein Inhalt besteht aus einer Aneinanderreihung von Szenen, in welchen Menschen auf grausame Weise mißhandelt und gequält werden. Die Darstellungen der Grausamkeiten sind detailfreudig ausgebreitet und darauf angelegt, den Zuschauer zu ergötzen. Derartige selbstzweckhafte Gewaltdarstellungen gegen Menschen sind jugendgefährdend, da mit ihnen Verhaltensweisen vorgeführt werden, die dem höchsten Rechtsgut der Verfassung, nämlich dem Anspruch eines jeden auf Achtung der Menschenwürde zuwiderlaufen.

Der Film besteht im wesentlichen aus einer Aneinanderreihung von Tötungsversuchen begangen an Jason bzw. sonstigen Tötungsakten, die zum größten Teil sehr detailliert und selbstzweckhaft geschildert werden. Gleich in der Eingangsszene wird Jason, der Untote, unter Dauerbeschuß genommen. Da er menschliche Gestalt hat, ist der Eindruck, hier werde ein Mensch gekillt, vorherrschend. Von allen Perspektiven aus zeigt die Kamera ungezählte Ein- und Durchschüsse (teilweise in Zeitlupe). Am Ende schließlich wird Jason in der Luft zerfetzt. Blutige Gewebeteile fliegen durch die Luft. Die Kamera verharret auf diversen Körperteilen wie Kopf und Herz in Nahaufnahme.

Jasons Überreste werden zur Gerichtsmedizin verbracht. Im Obduktionsraum wird der Arzt plötzlich von dem Zwang getrieben, das Herz des Toten zu essen. Im Anschluß daran tötet der Arzt seinen Assistenten mit einem spitzen Instrument, dessen Zinken in den Nacken des Assistenten eindringen. Der Tötungsvorgang findet im Off statt, schmatzende Geräusche beim Eindringen des Mordinstrumentes sind deutlich zu vernehmen. Das blutverschmierte Gesicht des Assistenten wird aus dem Rost gezerrt, der Tote wird auf den Boden geschleudert.

Die nächsten Opfer des in die Hülle des Arztes geschlüpfen Jason sind die zwei Wachmänner, von deren gravierenden Verletzungen Fotos zeugen. Jason kehrt zurück nach Crystal-Lake und sucht dort zunächst den Camping-Platz auf. Vier junge Leute werden dabei getötet - die Tötungen finden werden dabei größtenteils im Off statt bzw. kommen über eine bloße Andeutung nicht hinaus. Ein Mädchen wird beim Geschlechtsverkehr von hinten mit einer Stange durchstoßen; der unter ihr liegende Junge wird über und über mit Blut vollgespritzt.

Jason hat sich eines Polizisten bemächtigt, um diesem schließlich in die Kehle zu beißen.

Jessicas Mutter erleidet durch einen Stich mit einem Messer in den Rücken eine tödliche Verletzung. Jason wiederum wird mit einem langen, spitzen Küchengerät durchstoßen.

Der wegen Mordes an Jessica festgenommene Stephen erfährt im Gefängnis von einem Farbigen namens Duke, wie Jason endgültig vernichtet werden kann. In diesem Zusammenhang entwickelt sich eine Szene, die auf makabre Weise anreißerisch ausgemalt ist: Duke will für seine Informationen einen Gegenwert, der darin besteht, daß er für die Beantwortung von drei Fragen Stephen nacheinander drei Finger einer Hand bricht.

Jason will den Körper von George verlassen. Es gelingt ihm, das "Böse" an Robert weiterzugeben. Nachdem Jason die Hülle von George verlassen hat, stirbt dieser auf grauenvolle Weise: Sein Körper und sein Gesicht lösen sich mehr und mehr in eine schleimige Masse auf; George schreit dabei vor Schmerzen (Nahaufnahme).

Nun befindet sich Jason im Körper von Robert. Als dieser sich seiner Frau Jessica bemächtigen will, greift Stephen rechtzeitig ein. Auf der Flucht überfährt er Robert mit dem Wagen. Der Vorgang des Überfahrens wird in Nahaufnahme präsentiert.

Robert überfällt das Polizeirevier, um das "Böse" weiterzugeben. Stephen ergreift eine Schußwaffe und feuert immer wieder eine ganze Reihe von Schüssen auf Robert ab (Einschüsse teilweise in Nahaufnahme). Robert taumelt immer weiter zurück und auf eine Wand zu. Als ihn eine Kugel mitten in die Stirn trifft, fliegt graue Matsche an die Wand. Aber Jason läßt sich auf diese Weise nicht vernichten. Als zwei Polizisten sich ihm nähern, um ihn zu überwältigen, schlägt er ihre Köpfe mit solcher Wucht zusammen, daß diese von der erlittenen Verletzung blutüberströmt sind.

Jason begibt sich zu dem Imbiß, in dessen Räumlichkeiten Jessicas Baby versteckt ist. Im oberen Bereich des Lokals kommt es zu einem heftigen Kampf zwischen Jason und den im Imbiß anwesenden Personen. Jason erleidet mehrere Einschüsse durch Pistolenkugeln, die dem Zuschauer in Nahaufnahme präsentiert werden. Einen alten Mann drückt Jason mit dem Gesicht in ein gefülltes Waschbecken; der Lokalbesitzerin wird das Gesicht eingeschlagen.

Robert/Jason überwältigt Jessica. Eine Frau schießt Robert zunächst ins Bein (Nahaufnahme), dann rammt sie ihm eine Eisenstange in den Bauch. Blut quillt aus seinem Mund; aber er greift dennoch nach der Frau und zieht sie an sich, so daß die Eisenstange sich von der anderen Seite in den Leib der Frau bohrt und diesen durchsticht.

Stephen und Jessica fliehen in das Haus, wo Duke sich mit dem Baby aufhält. Jason kommt alsbald im Körper eines jungen Polizeibeamten nach. Im letzten Augenblick gelingt es, den Polizisten daran zu hindern, das "Böse" an das Baby weiterzugeben. Bei der Gelegenheit schlitzt Stephen dem Polizisten die Kehle auf. Der Mann fällt zu Boden, in Nahaufnahme wird gezeigt, wie sein Hals langsam aufbricht und das "Böse" sich den Weg ins Freie bahnt. Auf ominöse Weise kommt es zur Wiederauferstehung Jasons in seiner ursprünglichen Gestalt (einschließlich Hockey-Maske). Jason tötet Duke und verfolgt Stephen. Dieser schlägt ihm vor dem Haus eine Harke in die Brust. Jason nimmt das kaum zur Kenntnis und versucht seinerseits, Stephen zu töten. U.a. versucht er, diesen mit einer Stange zu erstechen. Stephen schlägt mit einer Schaufel mehrfach auf Jason ein. Dieser schleudert ihn schließlich in ein Klettergerüst. Da tritt Jessica ins Freie und stößt Jason das Messer in die Brust, das ihn vernichten kann. Stephen rappelt sich wieder auf und beginnt, mit voller Wucht auf Jasons Gesicht einzuschlagen. Am Ende tritt Jessica hinzu und tritt das bis zum Heft in Jasons Brust steckende Messer vollends in seinen Körper.

Die jugendgefährdende Wirkung ist offenbar im Sinne von § 15 a I GJS. Der Film enthält eine ganze Reihe brutaler Gewalttaten, wodurch die Jugendgefährdung für jeden Zuschauer klar und zweifelsfrei erkennbar ist. Er erfüllt damit die Voraussetzungen, die eine Behandlung im vereinfachten Verfahren rechtfertigen.

Fraglos darf dieser Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Absatz 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als "freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen". Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft

erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1992 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1 und Art. 6 Absatz 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Bei der Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz fiel zugunsten des Jugendschutzes ins Gewicht, daß die selbstzweckhaften Gewaltdarstellungen dermaßen im Vordergrund stehen, daß minderjährige Rezipienten die grausamen Gewaltakte des Filmes und nicht einen künstlerischen Gehalt als das Wesentliche des Filmes erachten.

Die Art der Darstellung der in dem Film präsentierten Gewalt fördert eine gegenüber Gewalt abstumpfende Wirkung. Zahlreiche aneinandergereihte und detailliert geschilderte Tötungsakte bergen einen auch für die Zukunft fortwirkenden "Déjà-vu"-Effekt in dem Sinne, daß der Zuschauer tatsächlich oder vermeintlich Erfahrungen sammelt im Hinblick darauf, wie es aussieht oder aussehen kann, wenn Menschen getötet werden. Gewöhnungseffekte sind unvermeidlich und stellen sich sogar im Verlaufe des Filmes ein, da die Gewaltdarstellungen tragende Teile der Handlung sind und somit der Zuschauer im Fortgang der Filmgeschichte nur eine Steigerung des gewalttätigen Treibens erwartet.

Daher hat der Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kindern und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen könnten, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a Abs. 4 GjS).

